

Wegleitung

zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung

(Formular 11)

Gültig ab: 1. Januar 2026

Herausgeber

Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) www.ssk-csi.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) www.estv.admin.ch

Bestell-Nr. Formular 605.040.18

Bestell-Nr. Wegleitung 605.040.18.1d

Formular Lohnausweis/Rentenbescheinigung

A Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario	
B Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite	
C AHV-Nr. – No AVS – N. AVS	F Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
D Geburtsdatum – Date de naissance – Data di nascita	G Kantinenverpflegung/Lunch-Checks Repas à la cantine/chèques-repas Pasti alla mensa/buoni pasto
E Jahr – Année – Anno	
F von – du – dal	
G bis – au – al	
H	
1. Lohn soweit nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen / Rente Salaire qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous / Rente Salario se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto / Rendita	
2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	
2.2 Privatanteil Geschäftsfahrzeug – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	
2.3 Andere – Autres – Altre	
3. Unregelmässige Leistungen – Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche	
4. Kapitalleistungen – Prestations en capital – Prestazioni in capitale	
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt – Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato	
6. Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione	
7. Andere Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni	
8. Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita	
9. Beiträge AHV/IV/EO/ALW/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP	
10. Berufliche Vorsorge 2. Säule / Prévoyance professionnelle 2 ^e pilier / Previdenza professionale 2 ^o pilastro	
10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari	
10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto	
11. Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita	
In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta	
12. Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte	
13. Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese	
13.1 Effektive Spesen / Frais effectifs / Spese effettive	
13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio	
13.1.2 Übrige – Autres – Altre	
13.2 Pauschalspesen / Frais forfaitaires / Spese forfettarie	
13.2.1 Représentation – Représentation – Rappresentanza	
13.2.2 Auto – Voiture – Automobile	
13.2.3 Übrige – Autres – Altre	
13.3 Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento	
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen / Autres prestations salariales accessoires / Altre prestazioni accessorie al salario	
15. Bemerkungen / Observations / Osservazioni	
I Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data	
Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers Certifié exact et complet y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur Certificato esatto e completo compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro	

Vorwort

Die vorliegende Wegleitung wurde von der erweiterten Arbeitsgruppe Lohnausweis der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) erstellt. In der Arbeitsgruppe vertreten sind Mitarbeitende der kantonalen Steuerbehörden, der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie Vertreter der Wirtschaftsverbände. Die Wegleitung wird jeweils jährlich überarbeitet und nach Genehmigung aller in der Arbeitsgruppe einsitzenden Parteien verabschiedet. Ergänzend dazu besteht das Dokument der FAQ (frequently asked questions), welches jeweils aufgrund von Gesetzesänderungen oder Praxisanpassungen von der Arbeitsgruppe Lohnausweis der SSK überarbeitet wird.

Randziffern, bei welchen Änderungen zur letztjährigen Wegleitung vorgenommen wurden, sind jeweils mit einem schwarzen Balken neben der entsprechenden Randziffer gekennzeichnet. Damit können die jeweiligen Änderungen im Vergleich zur Vorversion einfach nachvollzogen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Formular Lohnausweis/Rentenbescheinigung	2
Vorwort.....	3
Allgemeines.....	5
Wichtigste Abkürzungen	5
Häufig gestellte Fragen (FAQ)	5
eLohnausweis SSK.....	5
Vorinformationen.....	6
I Notwendige Angaben.....	7
II Nicht zu deklarierende Leistungen	20
III Pflichtverletzung.....	21
IV Adressaten des Lohnausweises.....	21
V Bestelladressen für Lohnausweisformular und Wegleitung	21
Anhang.....	22

Allgemeines

Wichtigste Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenen Versicherung
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
BUV	Berufsunfallversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
EO	Erwerbsersatzordnung
IV	Invalidenversicherung
NBUV	Nichtberufsunfallversicherung
Rz	Randziffer
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter:
[Schweizerische Steuerkonferenz SSK - FAQ](#)

eLohnausweis SSK

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter:
[eLohnausweis SSK](#)

Vorinformationen

Das Formular «Lohnausweis/Rentenbescheinigung» (Formular 11) ist als Lohnausweis sowie als Bescheinigung für Entschädigungen von Verwaltungsräten zu verwenden. Zudem kann es zur Bescheinigung von Renten der zweiten Säule (BVG) sowie zur Bescheinigung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) eingesetzt werden (vgl. Rz 5). Für das Ausfüllen des Formulars ist diese Wegleitung **verbindlich**. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.ssk-csi.ch), wo unter anderem auch die eingangs erwähnten Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) publiziert sind.

1

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, jedem Arbeitnehmenden einen Lohnausweis auszustellen. Darin sind **sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile** zu deklarieren, die dem Arbeitnehmer oder dem Pensionierten im Zusammenhang mit dem bestehenden, respektive ehemaligen Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Dieser Grundsatz sowie die nachfolgenden Bestimmungen gelten analog für Vorsorgeeinrichtungen BVG, die eine Rente ausrichten. Sie sind verpflichtet, das Formular 11 oder ein diesem, inhaltlich entsprechendes eigenes Formular als Rentenbescheinigung auszustellen.

2

Nachfolgend wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet und davon abgesehen, der Regelung des Lohnausweises zusätzlich die analoge Regelung für das Ausfüllen der Rentenbescheinigung (vgl. insb. Rz 5) beizufügen. Aus dem gleichen Grund wird darauf verzichtet, neben den Arbeitnehmern jeweils auch die Pensionierten ausdrücklich zu erwähnen – letztere sind stets mitgemeint. Folglich sind sowohl alle geldwerten Vorteile, die dem Pensionierten aus seinem ehemaligen Arbeitsverhältnis zukommen, vom damaligen Arbeitgeber zu deklarieren als auch das sogenannte Ruhegehalt von den Vorsorgeeinrichtungen auf dem Formular 11 zu bescheinigen.

3

I Notwendige Angaben

Verwendung des Formulars 11 als Lohnausweis

Buchstabe A

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn das Formular für die Bescheinigung von Leistungen dient, die auf Grund eines (unselbstständigen) Arbeitsverhältnisses ausgerichtet worden sind. Neben dem Regelfall, dass ein Lohn für eine Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit bescheinigt wird, fallen auch die Bezüge eines Verwaltungsratsmitglieds darunter. Ebenfalls ist dieses Feld anzukreuzen, wenn das Formular für die Bescheinigung von Ersatzeinkommen der Arbeitslosenversicherung wie Arbeitslosenentschädigung, Insolvenzentschädigung und weiteren Kostenbeiträgen verwendet wird.

4

Verwendung des Formulars 11 als Rentenbescheinigung

Buchstabe B

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn die bescheinigten Leistungen auf einem Rentenanspruch beruhen. Bei der erstmaligen Ausrichtung einer Rente ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Abteilung Erhebung der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben (DVS), 3003 Bern (Tel. 058 462 71 50), mit dem Formular 565 «Rentenmeldung (2. Säule / 3. Säule)» eine Meldung zu erstatten. Den Rentenempfängern ist unabhängig von der Meldung an die ESTV jährlich eine Rentenbescheinigung auf dem Formular 11 oder auf dem versicherungseigenen Formular auszustellen.

5

Für die Bescheinigung von Kapitalleistungen ist von den Versicherern nur das Formular 563 «Meldung über Kapitalleistung (2. Säule / 3. Säule)» zu verwenden.

AHV-Nummer / Geburtsdatum

Buchstabe C

AHV-Nummer

In diesem (linken) Feld ist die 13-stellige AHV Nummer (Sozialversicherungsnummer) anzugeben.

6

Geburtsdatum

In diesem (rechten) Feld ist das Geburtsdatum festzuhalten.

Massgebendes Kalenderjahr

Buchstabe D

In diesem Feld ist das Kalenderjahr anzugeben, für das die Lohnzahlungen bescheinigt werden. Der Lohnausweis ist jährlich bzw. bei Wegzug oder Todesfall eines Arbeitnehmers sofort auszustellen. Er hat sämtliche Leistungen, die dem Arbeitnehmer im entsprechenden Kalenderjahr zugeflossen sind, zu umfassen. Eine Aufteilung auf mehrere Einzelausweise ist grundsätzlich unzulässig. Wurden indessen aus betrieblichen Gründen einem Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Lohnausweise (z. B. für Tätigkeiten in verschiedenen Abteilungen oder aufgrund mehrerer Arbeitsverträge innerhalb der gleichen Unternehmung) ausgestellt, ist in Ziffer 15 des Lohnausweises («Bemerkungen») die Gesamtzahl der Lohnausweise anzubringen, z. B.: «Einer von zwei Lohnausweisen» (vgl. Rz 66).

7

Lohnperiode

Buchstabe E

In diesen Feldern sind die genauen Ein- und Austrittsdaten des Arbeitnehmers anzugeben. Die Lohnperiode ist auch dann anzugeben, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr bei derselben Gesellschaft beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit mehreren kürzeren Arbeitseinsätzen innerhalb des Kalenderjahres (v. a. bei Temporärangestellten) genügt es, den Beginn des ersten und das Ende des letzten Einsatzes anzugeben. Wenn aus besonderen Gründen

8

für mehrere Zeitabschnitte Lohnausweise ausgestellt werden, ist in Ziffer 15 aller Lohnausweise («Bemerkungen») die Gesamtzahl der Lohnausweise anzugeben, z. B.: «Einer von drei Lohnausweisen» (vgl. Rz 66).

Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort

Buchstabe F

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen. In Betracht fallen insbesondere:

9

- **das zur Verfügung stellen eines Geschäftsfahrzeugs** durch den Arbeitgeber (vgl. Rz 21 – 25), sofern der Arbeitnehmer für den Arbeitsweg nicht mindestens 75¹ Rappen oder mindestens die Selbstkosten pro Kilometer bezahlen muss;
- **die Beförderung zum Arbeitsort** mittels Sammeltransports (v.a. im Baugewerbe);
- **die Vergütung der effektiven Autokilometerkosten** an Aussendienstmitarbeiter, die mit dem Privatfahrzeug überwiegend von zu Hause direkt zu den Kunden, also nicht zuerst zu den Büros ihres Arbeitgebers, fahren;
- **Vergütungen einer Autopauschale** für Mitarbeitende mit sehr häufigem geschäftlichem Gebrauch des Privatwagens (siehe Ansätze Regelung Mustervorlage SSK: Autopauschalen für Mitarbeitende mit sehr häufigem geschäftlichen Gebrauch des Privatwagens)
- **das Zurverfügungstellen eines (aus geschäftlichen Gründen benützten) Generalabonnements des öffentlichen Verkehrs**. Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist dieses zum Marktwert unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren (vgl. Rz 19 und 26). In diesem Fall ist das Feld F nicht anzukreuzen.

Die Vergütung eines **Halbtaxabonnements** muss nicht bescheinigt werden.

Kantinenverpflegung/Lunch-Checks/Bezahlung von Mahlzeiten

Buchstabe G

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer Lunch-Checks (vgl. Rz 18) abgegeben werden. Ein Hinweis ist auch dann anzubringen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einräumt, das Mittag- oder Abendessen verbilligt in einem Personalrestaurant einzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn nicht bekannt ist, ob der Arbeitnehmer davon tatsächlich Gebrauch macht.

10

Dieses Feld ist auch anzukreuzen bei Arbeitnehmern, die 40 % - 60 % der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind und deshalb eine Mittagessensentschädigung erhalten. Bei Arbeitnehmern, die mehr als 60 % der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind und deshalb eine Mittagessensentschädigung erhalten, ist im Lohnausweis ausschliesslich unter Ziffer 15 folgender Hinweis anzubringen: «Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt».

¹ Die Höhe der notwendigen Kosten pro gefahrenen Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs ist gemäss Art. 3 der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.1, Berufskostenverordnung) im Anhang zur Berufskostenverordnung in Ziffer 2 geregelt.

Name und Adresse

Buchstabe H

In diesem Feld ist die zum Zeitpunkt des Ausfüllens aktuelle und vollständige Wohnadresse (Name, vollständiger Vorname und Adresse) des Arbeitnehmers anzugeben. Die Grösse des Adressfeldes ermöglicht die Verwendung von Briefumschlägen mit Fenster sowohl links als auch rechts, wobei auf jeden Fall darauf zu achten ist, dass keinerlei vertrauliche Daten im Fenster sichtbar sind.

11

Unterschrift

Buchstabe I

An dieser Stelle sind Ort und Datum zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Lohnausweises, der Name des Arbeitgebers (genaue Anschrift), die für das Ausfüllen des Lohnausweises zuständige Person sowie deren Telefonnummer anzugeben. Die Lohnausweise sind zu unterzeichnen. Bei vollautomatisiert erstellten Lohnausweisen kann auf die Unterschrift verzichtet werden.

12

Lohn (soweit nicht unter Ziffer 2 bis 7 des Lohnausweises aufzuführen)

Ziffer 1

In diesem Feld sind sämtliche Leistungen des Arbeitgebers anzugeben, soweit sie nicht separat unter einer der Ziffern 2 bis 7 des Lohnausweises betragsmässig aufzuführen sind. Dies gilt unabhängig vom Verwendungszweck des Lohnes durch den Arbeitnehmer und auch dann, wenn infolge einer Verrechnung dem Arbeitnehmer nur ein Teil des Lohnes entrichtet wird. Zum Lohn gehören auch Leistungen, welche der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer an Drittpersonen erbringt (z. B. Bezahlung der Wohnungsmiete, Übernahme von Leasingraten).

13

Anzugeben sind (als Totalsumme) insbesondere:

- **das ordentliche Salär sowie die Taggelder aus Versicherungen**, die durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden (z. B. Erwerbsausfallentschädigungen aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen, Taggelder bei Mutterschaft); 14
- **sämtliche Zulagen** (z. B. Geburts-, Kinder- oder andere Familienzulagen, Funktions-, Schicht-, Pikett-, Versetzungs-, Mittags-, Nacht-, Sonntags- und Wegzulagen, Prämien). Die Zulagen bilden auch dann Bestandteil des Lohnes im Sinne von Ziffer 1 des Lohnausweises, wenn sie in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geregelt sind; 15
- **Provisionen**; 16
- **Vergütungen für den Arbeitsweg**: Werden dem Arbeitnehmer die Arbeitswegkosten bezahlt, so wird der Betrag als Berufskostenentschädigung in Ziffer 2.3 deklariert. In diesem Fall ist kein Kreuz im Feld F zu setzen; 17
- **alle Barbeiträge an die auswärtige Verpflegung am Arbeitsort** (z. B. Mittagzulagen). Die Abgabe von Lunch-Checks ist gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn, vgl. RZ 3007, bis zur von der AHV festgelegten Limite (Stand 1.1.2022: CHF 180 pro Monat) mit einem Kreuz im Feld G des Lohnausweises zu deklarieren. Darüberhinausgehende Beiträge sind zusätzlich zum Lohn im Sinne von Ziffer 1 des Lohnausweises zu addieren. Bei Kantinenverpflegung vgl. Feld G des Lohnausweises (Rz 10). 18

Gehaltsnebenleistungen

Ziffer 2

In den Feldern der Ziffern 2.1 bis 2.3 sind die durch den Arbeitgeber zu bewertenden Gehaltsnebenleistungen (fringe benefits) anzugeben. Als Gehaltsnebenleistungen gelten alle Leistungen des Arbeitgebers, die nicht in Geldform ausgerichtet werden. Sie sind grundsätzlich zum **Marktwert** bzw. **Verkehrswert** zu bewerten. Als Marktwert gilt der am Markt übli-

19

cherweise zu bezahlende bzw. der üblicherweise ausgehandelte Wert. Weitere vom Arbeitgeber nicht selbst bewertbare Gehaltsnebenleistungen sind unter Ziffer 14 des Lohnausweises anzugeben.

Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, einen Teil dieser Auslagen selber zu bezahlen bzw. dem Arbeitgeber zurückzuerstatten, ist lediglich der vom Arbeitgeber übernommene Differenzbetrag einzutragen.

Verpflegung und Unterkunft (Zimmer)

Ziffer 2.1

Im Feld zu Ziffer 2.1 ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er vom Arbeitgeber unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhält. Die entsprechenden Ansätze können dem Merkblatt N2 der ESTV entnommen werden. Dieses kann entweder heruntergeladen oder bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde (vgl. Anhang 1) bestellt werden.

20

Das Feld ist nicht auszufüllen, wenn dem Arbeitnehmer für die gewährte Verpflegung und Unterkunft ein Abzug vom Lohn vorgenommen wird, der mindestens den Ansätzen gemäss dem oben erwähnten Merkblatt N2 entspricht. Wird dem Arbeitnehmer nicht nur ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist diese mit dem Marktwert unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises betragsmässig anzugeben (vgl. Rz 26).

Privatanteil Geschäftsfahrzeug

Ziffer 2.2

In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er ein Geschäftsfahrzeug auch privat benutzen darf. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Kosten dafür und hat der Arbeitnehmer lediglich die Treibstoff- oder Energiekosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der zu deklarierende Betrag **pro Monat 0,9 % des Kaufpreises** inkl. sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 pro Monat, wenn der Kaufpreis weniger als CHF 16'667 beträgt. Bei ganzjähriger Privatnutzung gilt demnach beispielsweise folgender Ansatz:

21

Kaufpreis CHF 43'000: zu deklarierender Betrag = CHF 4'644 (12 x CHF 387).

Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektpreis (exkl. Mehrwertsteuer). Gleiches gilt, wenn dem Arbeitnehmer anstelle eines Geschäftsfahrzeugs ein Mietfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Zur Berechnung des Privatanteils ist der Marktwert des Fahrzeugs zu Beginn des Mietverhältnisses oder bei Miete von verschiedenen Fahrzeugen der durchschnittliche Wert der jeweiligen Fahrzeugkategorie massgebend. Der so ermittelte Betrag ist wie eine zusätzliche Lohnzahlung zu behandeln, die dem Arbeitnehmer neben dem eigentlichen Barlohn ausgerichtet wird.

Übernimmt der Arbeitnehmer beträchtliche Kosten (z. B. sämtliche Kosten für Unterhalt, Versicherungen, Benzin und Reparaturen; die Übernahme ausschliesslich der Benzinkosten oder der Kosten für das Aufladen von Elektrofahrzeugen genügt dagegen nicht), so ist im entsprechenden Feld 2.2 des Lohnausweises keine Aufrechnung vorzunehmen. In den Bemerkungen unter Ziffer 15 des Lohnausweises ist folgender Text anzubringen: «Privatanteil Geschäftsfahrzeug im Veranlagungsverfahren abzuklären».

22

Neben der pauschalen Ermittlung des Privatanteils gemäss Rz 21 besteht die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Voraussetzung dafür ist, dass ein **Bordbuch** geführt wird. Der im Lohnausweis zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird so er-

23

rechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (inklusive Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird (z. B. 8'500 Privatkilometer x 75 Rappen = CHF 6'375).

In Fällen, in denen der **Privatgebrauch erheblich eingeschränkt** ist, z. B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen ist keine Aufrechnung für den Privatanteil des Geschäftsfahrzeugs vorzunehmen.

24

In allen Fällen ist im Lohnausweis grundsätzlich das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen (vgl. Rz 9).

25

Andere Gehaltsnebenleistungen

Ziffer 2.3

Auf dieser Zeile ist vorab die Art einer allfälligen weiteren, vom Arbeitgeber ausgerichteten Gehaltsnebenleistung anzugeben, **die der Arbeitgeber bewerten kann** (vgl. auch Rz 62). Zusätzlich ist im entsprechenden Feld deren Wert einzutragen. Werden mehrere Gehaltsnebenleistungen ausgerichtet, so sind diese in der entsprechenden Zeile zu bezeichnen und deren Werte – soweit möglich – separat aufzuführen. Im Feld ist lediglich die Summe einzutragen. Eine steuerbare Gehaltsnebenleistung liegt z. B. dann vor, wenn der Arbeitgeber im eigenen Namen gewisse Auslagen (Lebenshaltungskosten) tätigt und alsdann die entsprechende Leistung (z. B. Mietwohnung, Konsumwaren) dem Arbeitnehmer und ihm nahestehende Personen zur Verfügung stellt.

26

In diesen Fällen ist der **Marktwert** bzw. Verkehrswert (vgl. Rz 19) einzusetzen. Stellt der Arbeitgeber eine eigene Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietzins einzutragen. Für Expatriates ist die entsprechende Verordnung «Expatriates-Verordnung, ExpaV» massgebend. Auf eine Deklaration kann verzichtet werden, sofern es sich um Naturalgeschenke anlässlich besonderer Ereignisse (z. B. Weihnachten) handelt (vgl. Rz 72).

Unregelmässige Leistungen

Ziffer 3

Auf dieser Zeile ist vorab die Art der Entschädigung bzw. Leistung zu benennen, die dem Arbeitnehmer unregelmässig ausgerichtet worden ist. Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistung einzutragen (wie bei mehreren Leistungen vorzugehen ist, vgl. Rz 26). Die gesonderte Angabe dieser unregelmässigen Leistungen liegt im Interesse des Arbeitnehmers, sofern ein **unterjähriges** Arbeitsverhältnis vorliegt. Bei einem ganzjährigen Arbeitsverhältnis kann auf die separate Deklaration von unregelmässigen Leistungen verzichtet werden. Stattdessen kann der entsprechende Betrag als Bestandteil des Lohnes in Ziffer 1 des Lohnausweises aufgeführt werden.

27

Als unregelmässige Leistungen gelten insbesondere:

- **Bonuszahlungen**, z. B. leistungsabhängige Gratifikationen oder Gewinnanteile. Vertraglich vereinbarte Zusatzentschädigungen, z. B. ein 13. oder 14. Monatslohn, sind dagegen nicht hier, sondern als Bestandteil des Lohnes in Ziffer 1 des Lohnausweises zu deklarieren;
- **Antritts- und Austrittsentschädigungen**;
- **Treueprämien**;
- **Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgeschenke**;
- **Umzugsentschädigungen** (pauschal oder effektiv); Ist der Umzug aufgrund eines äusseren beruflichen Zwangs notwendig (z. B. Sitzverlegung des Arbeitgebers) oder handelt es sich beim Arbeitnehmer um einen entsendeten Mitarbeiter gemäss ExpaV (vgl. RZ 26), gilt Rz 71. **Pauschal vergütete Umzugskosten** sind in jedem Fall unter

Ziffer 3 aufzuführen (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. b ExpaV).

Werden solche Leistungen vor oder nach der Zeit ausbezahlt, in welcher der Arbeitnehmer Wohnsitz in der Schweiz hatte, so sind sie ebenfalls in diesem Feld zu bescheinigen. Sie unterliegen allenfalls der Quellensteuer.

Kapitalleistungen

Ziffer 4

Auf dieser Zeile ist vorab die Art bzw. der Grund der Kapitalleistung anzugeben, die dem Arbeitnehmer ausbezahlt wird. Möglicherweise erfolgt die Besteuerung zu einem **reduzierten Steuersatz** (z. B. Kapitalleistung für Vorsorge). Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistung einzutragen (wie bei mehreren Leistungen vorzugehen ist, vgl. Rz 26).

28

Als solche Kapitalleistungen fallen in Betracht:

- **Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter;**
- **Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter;**
- **Lohnnachzahlungen (inkl. Lohnnachgenuss) usw.**

Für Kapitalleistungen, die von Personalvorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden, ist ausschliesslich das Formular 563 zu verwenden (Adresse siehe Rz 5). Diese Leistungen sind somit nicht im Lohnausweis zu deklarieren.

Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt

Ziffer 5

In diesem Feld ist das Erwerbseinkommen anzugeben, das dem Arbeitnehmer im entsprechenden Kalenderjahr aus Mitarbeiterbeteiligungen (z. B. Aktien und/oder Optionen usw.) zugeflossen ist (vgl. ESTV Kreisschreiben Nr. 37 «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen»). Der genaue Betrag ist auch dann anzugeben, wenn die Mitarbeiterbeteiligung von einer dem Arbeitgeber nahestehenden Gesellschaft (z. B. der ausländischen Muttergesellschaft) eingeräumt wurde. Das Erwerbseinkommen wird auf Grund der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabe- bzw. Erwerbspreis berechnet. Falls der Verkehrswert der Mitarbeiterbeteiligung von der Steuerbehörde genehmigt wurde, ist dies in Ziffer 15 des Lohnausweises zu vermerken (vgl. Rz 68).

29

Bei anwartschaftlichen Rechten auf Mitarbeiterbeteiligungen wie beispielsweise auf noch nicht steuerbaren Optionen, Phantom-Aktien, Stock Appreciation Rights, ist keine Deklaration in Ziffer 5, jedoch ein Hinweis in Ziffer 15 (vgl. Rz 69) des Lohnausweises vorzunehmen.

In allen Fällen von Mitarbeiterbeteiligungen sind neben weiteren Bescheinigungspflichten sämtliche Detailangaben auf einem Beiblatt zum Lohnausweis auszuweisen. Das Beiblatt muss die persönlichen Daten des Arbeitnehmers enthalten (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) und klar dem Lohnausweis zugewiesen werden können (Details für Beiblatt gemäss Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV). Wird der geldwerte Vorteil erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an eine in der Schweiz (Art. 15 Abs. 1 MBV) oder im Ausland ansässige Person (Art. 15 Abs. 2 MBV) ausgerichtet respektive bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis nach Wegzug aus der Schweiz gewährt (Art. 8 MBV), muss der Arbeitgeber den zuständigen kantonalen Behörden eine Bescheinigung zustellen. Zusätzlich sind die Bescheinigungspflichten gemäss AHVV zu beachten.

Verwaltungsratsentschädigungen

Ziffer 6

In diesem Feld sind alle Entschädigungen anzugeben, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrats oder eines anderen Leitungsorgans (z.B. Stiftungsrat) als Lohn für eine unselbstständige Tätigkeit ausgerichtet wurden.

30

Es sind dies vor allem:

- **Verwaltungsratsentschädigungen**
- **Sitzungsgelder**
- **Tantiemen**

Andere Leistungen

Ziffer 7

Auf diesen Zeilen ist die Art jeder anderen betragsmässig zu deklarierenden Leistung aufgrund des Arbeitsverhältnisses anzugeben, die **nicht in einer der Ziffern 1 bis 6 oder 14 des Lohnausweises** aufgeführt ist. Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Marktwert dieser Leistungen einzutragen (wie bei mehreren Leistungen vorzugehen ist, vgl. Rz 26).

31

Als weitere anzugebende Leistungen im Sinne von Ziffer 7 fallen in Betracht:

- **Trinkgelder:** Es gilt dieselbe Regelung wie bei der AHV. Trinkgelder müssen (nur) dann angegeben werden, wenn sie einen wesentlichen Teil des Lohnes ausmachen; 32
- **Taggelder** aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen sowie bei Mutterschaft, sofern sie nicht unter Ziffer 1 deklariert sind (vgl. Rz 14); 33
- **Leistungen der Arbeitslosenversicherung:** Anzugeben sind alle Leistungen der ALV sowie anderer zusätzlicher Lohnausfallversicherungen, die durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden (z. B. Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen sowie Einarbeitungszuschüsse der ALV); 34
- **Leistungen der EO:** Anzugeben sind alle Leistungen der EO, die durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden. Dazu gehören auch Taggelder bei Mutterschaft; 35
- **Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge an Einrichtungen der kollektiven beruflichen Vorsorge** (2. Säule, inkl. Kaderversicherungen), die nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Arbeitnehmer geschuldet sind. Die Beiträge können unter Ziffer 10 des Lohnausweises wieder in Abzug gebracht werden (vgl. Rz 43); 36
- **Alle Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen** des Arbeitnehmers bzw. dessen nahestehende Personen, wie Beiträge an: 37
 - Krankenkassen sowie
 - alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b), z. B. Lebens-, Renten-, Kapital- oder Sparversicherungen.

Nicht zu deklarieren sind lediglich Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung nach UVG (BUV und NBUV) sowie Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.

- **Alle vom Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer erbrachten Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge** (Säule 3a). Dies gilt unabhängig davon, ob diese dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen und anschliessend einbezahlt oder vom Arbeitgeber direkt zu Gunsten des Arbeitnehmers einbezahlt worden sind. Diese Beiträge dürfen vom Arbeitgeber nicht im Lohnausweis abgezogen werden, sondern sind ausnahmslos von der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung in einer besonderen Bescheinigung (Formular 21 EDP dfi) dem Vorsorgenehmer auszuweisen. 38

- **Vom Arbeitgeber übernommene Quellensteuern oder andere Steuern** 39
- **Vom Arbeitgeber für Kinder des Arbeitnehmers bezahlte Schulgelder** 40

Bruttolohn total/Rente

Ziffer 8

In diesem Feld ist das Total der Einkünfte gemäss den Ziffern 1 bis 7 des Lohnausweises vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, Quellensteuern usw. anzugeben.

41

Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV

Ziffer 9

In diesem Feld ist der gemäss den massgebenden Bestimmungen **beim Arbeitnehmer** in Abzug gebrachte Arbeitnehmeranteil für AHV/IV/EO/ALV/NBUV betragsmässig anzugeben. Kein Abzug darf gemacht werden für Beiträge, die der Arbeitgeber bezahlt hat (Arbeitgeberbeiträge). Arbeitnehmern belastete Beiträge an Krankentaggeldversicherungen sowie Prämien für UVG-Zusatzversicherungen sind nicht abzugsfähig; sie dürfen nicht vom Bruttolohn abgezogen werden. Solche Beiträge können jedoch in Ziffer 15 ausgewiesen werden.

42

Analog ist vorzugehen, wenn der Arbeitnehmer in einem vergleichbaren Sozialversicherungssystem (internationale Sozialversicherungsabkommen) des Herkunftslands verbleibt.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Ziffer 10

In diesem Feld sind die im Bruttolohn enthaltenen, dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Lohn abgezogenen Beiträge an steuerbefreite Einrichtungen der kollektiven beruflichen Vorsorge (2. Säule) anzugeben. Die Beiträge sind unabhängig davon zu deklarieren, ob es sich um eine obligatorische oder freiwillige Vorsorge im Rahmen des koordinierten Lohnes (Säule 2a) oder um eine zusätzliche berufliche Vorsorge (Säule 2b) handelt. Falls der Arbeitgeber den gemäss Gesetz, Statut oder Reglement vom Arbeitnehmer geschuldeten Beitrag ganz oder teilweise übernimmt, ist dieser Betrag zwar ebenfalls abzugsfähig, muss aber vorab in Ziffer 7 des Lohnausweises (vgl. Rz 36) deklariert werden.

43

Ordentliche Beiträge für die berufliche Vorsorge

Ziffer 10.1

In diesem Feld sind die nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten ordentlichen Beiträge für die berufliche Vorsorge (2. Säule) einzutragen.

44

Beiträge für den Einkauf in die berufliche Vorsorge

Ziffer 10.2

In diesem Feld sind die im Bruttolohn enthaltenen, dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) anzugeben, die der Verbesserung des Vorsorgeschutzes bis (höchstens) zu den vollen reglementarischen Leistungen dienen.

45

Es sind dies vor allem:

- Beiträge für den Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren oder von fehlendem Spar- bzw. Deckungskapital;
- Beiträge für den Einkauf, der durch eine Änderung des Reglements oder des Vorsorgeplans bedingt ist;
- Beiträge für den Wiedereinkauf nach einer Scheidung.

Zusätzlich sind die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmerbeiträge anzugeben, sofern sie in Ziffer 7 des Lohnausweises aufgeführt sind (vgl. Rz 36).

Vom Arbeitnehmer selber entrichtete, d. h. nicht vom Lohn abgezogene Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge, sind nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis, sondern durch die Vorsorgeeinrichtung separat mit dem Formular 21 EDP zu bescheinigen.

46

Ziffer 11

Nettolohn/Rente

In diesem Feld ist der für die Steuererklärung massgebende Nettolohn anzugeben. Der Nettolohn wird dadurch ermittelt, dass vom Bruttolohn total (Ziffer 8) das Total der Abzüge (Ziffer 9 und 10) abgezogen wird.

47

Quellensteuerabzug

Ziffer 12

In diesem Feld ist der Totalbetrag (brutto) der Quellensteuern anzugeben, der einem ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (z. B. Jahres- und Kurzaufenthalter, Grenzgänger usw.) oder einem ausländischen Mitglied des Verwaltungsrats im entsprechenden Kalenderjahr vom Bruttolohn in Abzug gebracht wurde.

48

Werden die Quellensteuern vom Arbeitgeber bezahlt, sind in Ziffer 7 des Lohnausweises (andere Leistungen) der Hinweis "Quellensteuer vom Arbeitgeber bezahlt" und der entsprechende Betrag anzugeben.

Spesenvergütungen (nicht im Bruttolohn enthalten)

Ziffer 13

In den Feldern der Ziffern 13.1 und 13.2 sind die Vergütungen anzugeben, die Spesenersatz darstellen und die deshalb nicht Bestandteil des Bruttolohnes im Sinne von Ziffer 8 des Lohnausweises bilden. Als **Spesenvergütungen** gelten vom Arbeitgeber ausgerichtete Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner **dienstlichen Tätigkeit**, z. B. auf Geschäftsreisen, entstanden sind.

49

Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen des Arbeitgebers, welche Auslagen abdecken, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen. Solche Entschädigungen für **Berufsauslagen** sind beispielsweise Wegvergütungen (vgl. Rz 17) sowie Entschädigungen für die Nutzung privater Lagerräume. Solche Entschädigungen sind stets zum Bruttolohn zu addieren (vgl. die Ziffern 1 bis 7 des Lohnausweises) und können allenfalls vom Arbeitnehmer in der Steuererklärung als Berufskosten in Abzug gebracht werden.

50

Eine Vergütung von Spesen ist je nach Art der Entschädigung unterschiedlich im Lohnausweis zu deklarieren.

51

Es wird wie folgt unterschieden:

- **Effektive Spesenvergütungen** anhand von Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen, z. B. CHF 30 pro auswärtiges Abendessen (vgl. Rz 52, 53 und 54);
- **Pauschale Spesenvergütungen** für einen bestimmten Zeitabschnitt, z. B. monatliche Auto- oder Repräsentationsspesen (vgl. Rz 55, 56, 57 und 58);
- **Spesenvergütungen** im Rahmen eines **genehmigten Spesenreglementes** (vgl. Rz 59 und 60).

Effektive Spesen

Ziffer 13.1

Alle effektiven Spesenvergütungen, die einem Arbeitnehmer ausgerichtet wurden (inkl. Spesenauslagen, welche über Unternehmenskreditkarten bezahlt werden), müssen deklariert werden. **Keine Deklarationspflicht** von Spesenauslagen besteht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

52

Eine Hochrechnung der Einzelfallpauschalen auf die Arbeitstage ist nicht zulässig:

- Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet;
- Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35 bzw. die **Pauschale** für eine Hauptmahlzeit beträgt maximal CHF 30;
- Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet;
- Die Vergütung der Kosten für die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg;
- Für die geschäftliche Benutzung des Privatfahrzeuges werden maximal 75 Rappen pro Kilometer vergütet;
- Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütet.

Voraussetzung für die Anwendung der vorstehenden Pauschalen ist eine tatsächliche Reisetätigkeit.

Werden alle diese Vorgaben eingehalten, genügt es, im vorangestellten kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz (X) einzusetzen. Auf die Angabe des effektiven Spesenbetrags kann verzichtet werden.

Effektive Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen

Ziffer 13.1.1

Sind die Vorgaben gemäss Rz 52 nicht erfüllt (kein Kreuz im vorangestellten Feld) oder liegt kein genehmigtes Spesenreglement vor, sind die Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen, die effektiv, d. h. gegen Beleg, vergütet worden sind, betragsmässig anzugeben.

53

Als solche Spesen fallen insbesondere in Betracht

- Effektive **Autospesen**;
- **Flug-, Taxi- und Bahnspesen**;
- **Spesen für Übernachtungen, Frühstück, Mittag und Abendessen**;
- **Spesen für Einladungen von Geschäftspartnern ins Restaurant oder zu Hause**;
- **Spesen für kleinere Verpflegungsauslagen unterwegs.**

Übrige effektive Spesen

Ziffer 13.1.2

Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger effektiver Spesen anzugeben. Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistungen einzutragen. Dazu gehören unter anderem auch effektive Entschädigungen für Kosten an einen externen Arbeitsplatz (z. B. Homeoffice, Co-Working Space, aber auch Kosten für Büroinfrastruktur), d.h. gegen Beleg. Diese Kosten sind in jedem Fall betragsmässig aufzuführen und es ist der Vermerk «Spesen für externen Arbeitsplatz» anzubringen. Als übrige effektive Spesen fallen auch die vom Arbeitgeber (gegen Beleg) ausgerichteten Entschädigungen für die besonderen (abzugsfähigen) Berufskosten von Expatriates gemäss ExpaV in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung «Berufsauslagen für Expatriates» anzubringen und ist der ausbezahlte Spesenbetrag anzugeben. Besteht ein entsprechendes Ruling mit den Steuerbehörden, kann auf eine Bescheinigung der effektiven Expatriatespesen verzichtet werden. Unter Ziffer 15 ist in diesen Fällen auf das Ruling hinzuweisen (siehe Rz 65a).

54

Pauschalspesen

Ziffer 13.2

Pauschale Spesenvergütungen (Einzelfallpauschalen gemäss Rz 52 fallen nicht darunter) sind bei allen Arbeitnehmern im Lohnausweis betragsmässig anzugeben. Das gilt auch bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglementes. Pauschale Spesenvergütungen müssen in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

55

Pauschale Repräsentationsspesen

Ziffer 13.2.1

In diesem Feld ist der Pauschalbetrag anzugeben (Einzelfallpauschalen gemäss Rz 52 fallen nicht darunter), der leitenden Angestellten oder dem Aussendienstpersonal für Kleinspesen (in der Regel Einzelauslagen unter CHF 50) und repräsentative Auslagen (z. B. für private Einladungen zu Hause) ausbezahlt wurde. Die Spesenpauschale muss ungefähr den effektiven Auslagen entsprechen. Der Frankenbetrag ist auch dann anzugeben, wenn ein genehmigtes Spesenreglement vorliegt.

56

Pauschale Autospesen

Ziffer 13.2.2

In diesem Feld ist ein Pauschalbetrag anzugeben, der einem Arbeitnehmer ausbezahlt wurde, welcher sein Privatfahrzeug oft geschäftlich verwenden muss (in der Regel mehrere tausend Kilometer pro Jahr). Die Spesenpauschale muss ungefähr den effektiven Auslagen entsprechen.

57

Übrige Pauschalspesen

Ziffer 13.2.3

Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger Pauschalspesen, die nicht pauschale Auto- oder Repräsentationsspesen darstellen (vgl. RZ 56 und 57), anzugeben (z.B. Kostenbeteiligung an externen Arbeitsplatz wie Homeoffice/Co-working Space). Im Feld ist lediglich die Summe der Pauschalspesenvergütungen einzutragen (wie bei mehreren Leistungen vorzugehen ist, vgl. Rz 26). In Form einer Pauschale vergütete besondere Berufskosten von Expatriates sind nicht unter Ziffer 13.2.3 zu bescheinigen, sondern unter Ziffer 2.3 mit der Bemerkung «Pauschalspesen Expatriates» zum Lohn hinzuzurechnen (Art. 2 Abs. 3 Bst. b ExpaV).

58

Genehmigtes Spesenreglement: Arbeitgeber, welche die Spesen nicht nur effektiv gemäss Rz. 52 vergüten, können Rechtssicherheit für ihre Mitarbeitenden in einem genehmigten Spesenreglement erlangen. Ein Gesuch um Genehmigung eines Spesenreglements kann bei der Steuerbehörde des Sitzkantons gestellt werden. Es empfiehlt sich, Spesenreglemente inhaltlich nach den Mustervorlagen der Schweizerischen Steuerkonferenz aufzubauen. Die Genehmigung durch den Sitzkanton umfasst sowohl die Festsetzung der effektiven als auch der pauschalen Spesenvergütungen. Im Lohnausweis sind bei Vorliegen eines

59

genehmigten Spesenreglements nur die Pauschalspesen (vgl. Ziffer 13.2 des Lohnausweises) betragsmässig anzugeben. Vom Sitzkanton genehmigte Spesenreglemente werden von den anderen Kantonen ebenfalls anerkannt, sofern die Richtlinien der Mustervorlagen für Spesenreglemente vom 1. Februar 2024, gültig ab 1. Mai 2024, eingehalten sind.

Unternehmen mit einem genehmigten Spesenreglement haben im Lohnausweis unter Ziffer 15 folgenden Vermerk anzubringen: «Spesenreglement durch Kanton XY (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt. »

60

Beiträge des Arbeitgebers für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten

Ziffer 13.3

In diesem Feld sind alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers anzugeben, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z. B. Bildungsinstitut) bezahlt werden.

61

Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellt sind.

Weitere Gehaltsnebenleistungen

Ziffer 14

Auf diesen Zeilen sind die Gehaltsnebenleistungen des Arbeitgebers aufzuführen (ohne Angabe des Betrags), die dieser nicht selbst bewerten kann und deshalb nicht unter Ziffer 2 deklariert hat. Als solche Gehaltsnebenleistungen gelten geldwerte Vorteile verschiedenster Art. In Betracht fallen insbesondere Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer unentgeltlich oder zu **einem besonders tiefen Vorzugspreis** erworben hat.

62

Ein Hinweis auf solche Gehaltsnebenleistungen ist nicht notwendig, wenn es sich bei der Gehaltsnebenleistung um eine geringfügige jährliche Vergünstigung handelt (bis zu CHF 2'500, analog zur Regelung für geringfügige Jahreslöhne gemäss AHV-Recht, Stand 1.1.2025). Als geringfügig gelten die branchenüblichen Rabatte, sofern der Arbeitgeber die Waren usw. dem Arbeitnehmer ausschliesslich zu dessen Eigengebrauch und zu einem Preis, der mindestens die Selbstkosten deckt, zukommen lässt. Personalvergünstigungen an dessen nahestehenden Personen sind in Ziffer 2.3 zu deklarieren. Weitere Ausnahmen von der Deklarationspflicht sind in Rz 72 aufgeführt.

Bemerkungen

Ziffer 15

In dieser Ziffer sind alle zusätzlichen, erforderlichen Angaben zu machen, die nicht in einem der anderen Felder eingetragen werden. Zudem können freiwillig Angaben gemacht werden, die dem Arbeitnehmer und der Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren dienlich sein können. Zu letzteren gehören zum Beispiel Angaben über die Höhe der im Bruttolohn enthaltenen Kinderzulagen, die Anzahl im Kalenderjahr geleisteter Schichttage und die Höhe der im Bruttolohn enthaltenen Krankenkassenbeiträge.

63

Erforderliche Angaben sind insbesondere:

- **Anzahl der Tage mit Erwerbsausfallentschädigungen:** Diese sind stets anzugeben, wenn die entsprechenden Erwerbsausfallentschädigungen nicht durch den Arbeitgeber ausbezahlt wurden und deshalb nicht im Bruttolohn gemäss Ziffer 8 enthalten sind. Erhält der Arbeitnehmer die Erwerbsausfallentschädigungen durch den Arbeitgeber, ist dieser Betrag stets im Lohnausweis (*Ziffer 7, resp. sofern nicht möglich in Ziffer 1 mit entsprechender Bemerkung in Ziffer 15*) zu bescheinigen. 64
- **Leistungen der Arbeitslosenversicherung:** Wird das Formular für die Bescheinigung von Ersatzeinkommen der Arbeitslosenversicherung verwendet, sind die Leistungen, respektive der Rechtserwerb beziehungsweise der Rechtsanspruch sowie die weiteren relevanten Angaben in Ziffer 15 zu bescheinigen; 64a
- **Genehmigtes Spesenreglement:** Wurde ein Spesenreglement vom Sitzkanton des Arbeitgebers genehmigt (vgl. Rz 59), ist folgende Bemerkung anzubringen: «Spesenreglement durch Kanton XY (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt». In diesem Fall ist in Ziffer 13.1.1 kein Kreuz zu machen; 65
- **Expatriatespesen:** Besteht ein durch die Behörden genehmigtes Expatriateruling, muss folgender Text angebracht werden: «Expatriateruling durch Kanton XY (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt»; 65a
- **Mehrere Lohnausweise:** Wurden vom Arbeitgeber für dasselbe Jahr ausnahmsweise mehrere Lohnausweise ausgestellt, ist folgende Bemerkung anzubringen: «Einer von ... Lohnausweisen» (vgl. Rz 7); 66
- **Rektifikat:** Wird ein bereits bestehender Lohnausweis für einen Arbeitnehmer ersetzt, ist im neuen Lohnausweis folgende Bemerkung anzubringen: «Dieser Lohnausweis ersetzt den Lohnausweis vom XX.XX.XXXX»; 66a
- **Teilzeitanstellung:** Wurde der Arbeitnehmer mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad angestellt, ist eine entsprechende Bemerkung, z. B. «Teilzeitbeschäftigung», anzubringen. 67
- **Mitarbeiterbeteiligungen:** Wurde der Verkehrswert von den Steuerbehörden genehmigt, ist folgender Vermerk anzubringen (vgl. Rz 29): «Verkehrswert durch Kanton XY (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt»: 68
- Wenn aus der Abgabe der Mitarbeiterbeteiligung noch kein steuerbares Einkommen fließt, ist folgender Vermerk anzubringen: «Mitarbeiterbeteiligung ohne steuerbares Einkommen. Grund: ... (z. B. anwartschaftliche Mitarbeiteraktien)»; 69
- ...²
- **Umzugskosten:** Entstehen einem Arbeitnehmer aufgrund eines äusseren beruflichen Zwangs (z. B. Sitzverlegung des Arbeitgebers) Umzugskosten und werden diese durch den Arbeitgeber im tatsächlichen Umfang vergütet, sind diese Kosten unter den Bemerkungen im Lohnausweis zu bescheinigen (z. B. «Umzugskosten von CHF ... infolge Sitzverlegung vom Arbeitgeber bezahlt»). Ebenso nur in Ziffer 15 sind durch den Arbeitgeber bezahlte, effektive Umzugskosten gemäss Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates zu bescheinigen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Expav). 71

² Rz 70 aufgehoben per 1.1.2022

II Nicht zu deklarierende Leistungen

Grundsätzlich sind alle Leistungen des Arbeitgebers steuerbar und im Lohnausweis anzugeben. **Aus Gründen der Praktikabilität** müssen aber insbesondere folgende Leistungen nicht deklariert werden:

72

- Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente des öffentlichen Verkehrs (für Generalabonnemente vgl. Rz 9);
- Vergünstigungen für vom Arbeitgeber abgegebene Produkte oder Dienstleistungen von Dritten bis maximal 20 % je Leistung und bis maximal CHF 600 jährlich (zu deklarieren in Ziffer 2.3 des Lohnausweises ist lediglich die Differenz der Vergünstigungen, die diese Werte übersteigen);
- Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 600 pro Kalenderjahr. Bei Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 2.3 des Lohnausweises). Bargeldgeschenke sind immer als Lohnbestandteil im Lohnausweis zu deklarieren;
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Mobiltelefon, Computer usw.) des Arbeitgebers im üblichen Rahmen;
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften (nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs) bis CHF 1'000 im Einzelfall. Bei darüber hinausgehenden Beiträgen ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 15 des Lohnausweises);
- Beiträge an Fachverbände
- Branchenübliche Rabatte auf Waren, die zum Verzehr und Eigenbedarf bestimmt sind (vgl. Rz 62);
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 600 pro Kalenderjahr (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie CHF 600 pro Kalenderjahr übersteigen);
- Die Bezahlung von Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmer aus geschäftlichen Gründen auf Geschäftsreisen begleiten;
- Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten. Kommen die Beiträge des Arbeitgebers jedoch nur bestimmten Arbeitnehmern zugute, sei es durch Bezahlung an den Arbeitnehmer oder direkt an die Krippe, sind sie im Lohnausweis unter Ziffer 1 zum Bruttolohn hinzuzurechnen oder in Ziffer 7 separat zu deklarieren;
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort;
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen;
- Gutschriften von Flugmeilen. Diese sind für geschäftliche Zwecke zu verwenden.

III Pflichtverletzung

Wer einen Lohnausweis nicht oder falsch ausfüllt, kann bestraft werden (Art. 127, 174 und 186 DBG, Art. 43, 55 und 59 StHG sowie Art. 251 StGB) und/oder haftbar (Art. 177 DBG, Art. 56 StHG) gemacht werden.

73

IV Adressaten des Lohnausweises

Der Lohnausweis ist für den Arbeitnehmer bestimmt. Einige Kantone, **zurzeit die Kantone Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Wallis**, verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass sie ein Exemplar des Lohnausweises direkt der kantonalen Steuerverwaltung zustellen. Im Kanton Luzern ist die direkte Zustellung des Lohnausweises an die Dienststelle Steuern freiwillig.

74

V Bestelladressen für Lohnausweisformular und Wegleitung

Auf den Internetseiten der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.ssk-csi.ch) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) können das Programm «eLohnausweis» sowie das Lohnausweisformular im PDF-Format heruntergeladen werden. Diese ermöglichen das Ausfüllen des Lohnausweises am Computer. Auf diesen Internetseiten ist auch die vorliegende Wegleitung abrufbar. In der Regel wird der Lohnausweis direkt aus einer Lohnsoftwareapplikation auf weisses Papier gedruckt. Besteht diese Möglichkeit nicht, können Lohnausweisformulare bei nachstehender Adresse bestellt werden:

75

BBL Verkauf Bundespublikationen
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Online-Shop: [Bundespublikationen für Privatkunden](#)

verkauf.zivil@bbl.admin.ch
Tel. 058 465 50 00

Das Lohnausweisformular und die vorliegende Wegleitung können **in Ausnahmefällen** – z. B. wenn die PDF-Dokumente nicht vom Internet heruntergeladen werden können – bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde **bestellt** werden (vgl. Anhang 1, linke Spalte).

Auskünfte zum Lohnausweis erteilen die kantonalen Steuerbehörden (vgl. Anhang 1, rechte Spalte).

Anhang

Kanton	Adresse für die Bestellung von Lohnausweis und Wegleitung	Adresse für Auskünfte zum Ausfüllen des Lohnausweises
AG	Kantonales Steueramt Aargau Dienste Tellstrasse 67 5001 Aarau Telefon 062 835 25 30 E-Mail steueramt@ag.ch	Kantonales Steueramt Aargau Dienste Tellstrasse 67 5001 Aarau Telefon 062 835 25 30 E-Mail steueramt@ag.ch
AI	Kantonale Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. Registerführung Marktgasse 9050 Appenzell Telefon 071 788 94 01 E-Mail steueramt@ai.ch	Kantonale Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. Registerführung 2 Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon 071 788 94 01 E-Mail steuern@ai.ch
AR	Kantonale Steuerverwaltung Appenzell A.Rh. Kasernenstrasse 2 9100 Herisau Telefon 071 353 62 99 E-Mail steuerverwaltung@ar.ch	Kantonale Steuerverwaltung Appenzell A.Rh. Kasernenstrasse 2 9100 Herisau Telefon 071 353 62 90 E-Mail steuerverwaltung@ar.ch
BL	Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft Geschäftsbereich Logistik & Projekte Rheinstrasse 33, Postfach 4410 Liestal Telefon 061 552 53 17 E-Mail stv.kanzlei@bl.ch	Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft Geschäftsbereich Gemeinden und Einsprachen Rheinstrasse 33, Postfach 4410 Liestal Telefon 061 552 66 83 E-Mail steuerverwaltung@bl.ch
BS	Steuerverwaltung Basel-Stadt Loge / Formularverkauf Fischmarkt 10 4001 Basel Telefon 061 267 97 92 E-Mail steuerbezug@bs.ch	Steuerverwaltung Basel-Stadt Abteilung Veranlagung Natürliche Personen Fischmarkt 10 4001 Basel Telefon 061 267 44 39 E-Mail steuerverwaltung@bs.ch
BE	Steuerverwaltung des Kantons Bern Produktion und Spedition Postfach 8334 3001 Bern Telefon 031 633 60 01 E-Mail spedition.sv@be.ch	Steuerverwaltung des Kantons Bern Postfach 8334 3001 Bern Telefon 031 633 60 01 E-Mail lohnausweis.sv@be.ch
FR	Service cantonal des contributions Economat et expédition Rue Joseph-Piller 13 1701 Fribourg Telefon 026 305 35 15 E-mail SanssonensG@fr.ch	Service cantonal des contributions Secrétariat général Rue Joseph-Piller 13 1701 Fribourg Telefon 026 305 32 75 E-mail SCCDir@fr.ch

Kanton	Adresse für die Bestellung von Lohnausweis und Wegleitung	Adresse für Auskünfte zum Ausfüllen des Lohnausweises
GE	Administration fiscale cantonale Economat Rue du Stand 26 1211 Genève 3 E-Mail certificatdesalaire@etat.ge.ch	Administration fiscale cantonale Direction de la taxation des personnes physiques Rue du Stand 26 1211 Genève 3 Téléphone 022 327 54 80 E-Mail certificatdesalaire@etat.ge.ch
GL	Kantonale Steuerverwaltung Sekretariat Hauptstrasse 11/17 8750 Glarus Telefon 055 646 61 50 E-Mail steuerverwaltung@gl.ch	Kantonale Steuerverwaltung Sekretariat Hauptstrasse 11/17 8750 Glarus Telefon 055 646 61 67 E-Mail steuerverwaltung@gl.ch
GR	Steuerverwaltung Graubünden Steinbruchstrasse 18 7001 Chur Telefon 081 257 34 61 E-Mail steuererklaerung@stv.gr.ch	Steuerverwaltung Graubünden Steinbruchstrasse 18 7001 Chur Telefon 081 257 34 61 E-Mail steuererklaerung@stv.gr.ch
JU	Service cantonal des contributions Section des personnes physiques Secrétariat 2, Rue de la Justice 2800 Delémont Telefon 032 420 55 65	Service cantonal des contributions Section des personnes physiques 2, Rue de la Justice 2800 Delémont Telefon 032 420 55 66
LU	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern Dienste Buobenmatt 1 Postfach 3464 6002 Luzern Telefon 041 228 56 56 E-Mail pd.dst@lu.ch	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern Natürliche Personen Buobenmatt 1 Postfach 3464 6002 Luzern Telefon 041 228 56 56 E-Mail dst.us@lu.ch
NE	Service des contributions Rue du Docteur-Coullery 5 2300 La Chaux-de-Fonds Telefon 032 889 64 20 E-Mail ServiceContributions@ne.ch	Service des contributions Rue du Docteur-Coullery 5 2300 La Chaux-de-Fonds Telefon 032 889 64 20 E-Mail ServiceContributions@ne.ch
NW	Kantonales Steueramt Nidwalden Bahnhofplatz 3 6371 Stans Telefon 041 618 71 27 E-Mail steueramt@nw.ch	Kantonales Steueramt Nidwalden Bahnhofplatz 3 6371 Stans Telefon 041 618 71 27 E-Mail steueramt@nw.ch
OW	Kantonale Steuerverwaltung St. Antonistrasse 4 Postfach 1564 6062 Sarnen Telefon 041 666 62 94	Kantonale Steuerverwaltung St. Antonistrasse 4 Postfach 1564 6062 Sarnen Telefon 041 666 62 94

Kanton	Adresse für die Bestellung von Lohnausweis und Wegleitung	Adresse für Auskünfte zum Ausfüllen des Lohnausweises
SG	Kantonales Steueramt Drucksachen Davidstrasse 41 9001 St. Gallen Telefon 058 229 41 43 E-Mail ksta.bestellungen@sg.ch	Kantonales Steueramt Hauptabteilung Natürliche Personen Davidstrasse 41 9001 St. Gallen Telefon 058 229 41 21 E-Mail ksta.dienste@sg.ch
SH	Kantonale Steuerverwaltung J. J. Wepferstrasse 6 8200 Schaffhausen Telefon 052 632 72 46	Kantonale Steuerverwaltung J. J. Wepferstrasse 6 8200 Schaffhausen Telefon 052 632 72 46
SO	Steueramt des Kantons Solothurn, Bezug Schanzmühle Werkhofstrasse 29c 4509 Solothurn Telefon 032 627 87 87 E-Mail bestellungen@fd.so.ch	Steueramt des Kantons Solothurn Schanzmühle Werkhofstrasse 29c 4509 Solothurn Telefon 032 627 87 01 E-Mail steueramt.so@fd.so.ch
SZ	Kantonale Steuerverwaltung Schwyz Bahnhofstrasse 15 Postfach 1232 6431 Schwyz Telefon 041 819 23 45	Kantonale Steuerverwaltung Schwyz Bahnhofstrasse 15 Postfach 1232 6431 Schwyz Telefon 041 819 23 45
TG	Kantonale Steuerverwaltung Fachstelle Lohnausweis Schlossmühlestrasse 15 8510 Frauenfeld Telefon 058 345 30 30 E-Mail lohnausweis.sv@tg.ch	Kantonale Steuerverwaltung Fachstelle Lohnausweis Schlossmühlestrasse 15 8510 Frauenfeld Telefon 058 345 30 30 E-Mail lohnausweis.sv@tg.ch
TI	Divisione delle contribuzioni / Cancelleria Vicolo Sottocorte 6501 Bellinzona Telefon 091 814 39 46	Divisione delle contribuzioni / Cancelleria Vicolo Sottocorte 6501 Bellinzona Telefon 091 814 39 46
UR	Amt für Steuern Uri Tellsgasse 1 6460 Altdorf Telefon 041 875 21 17	Amt für Steuern Uri Tellsgasse 1 6460 Altdorf Telefon 041 875 21 17
VD	Administration cantonale des impôts Route de Berne 46 1014 Lausanne Telefon 021 316 20 91 répondeur	Administration cantonale des impôts Route de Berne 46 1014 Lausanne Telefon 021 316 21 21
VS	Service cantonal des contributions Av. de la Gare 35 1951 Sion Telefon 027 606 24 50 / 51	Service cantonal des contributions Av. de la Gare 35 1951 Sion Telefon 027 606 24 50 / 51

Kanton	Adresse für die Bestellung von Lohnausweis und Wegleitung	Adresse für Auskünfte zum Ausfüllen des Lohnausweises
ZG	Kantonale Steuerverwaltung Kanzlei Bahnhofstrasse 26 6301 Zug Telefon 041 728 26 11 Internet www.zug.ch/tax Rubrik Drucksachenbestellung	Kantonale Steuerverwaltung Abteilung Natürliche Personen Bahnhofstrasse 26 6301 Zug Telefon 041 728 26 11 Internet www.zug.ch/tax Rubrik Kontakt
ZH	Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale Zürich Räffelstrasse 32, Postfach 8090 Zürich Telefon 043 259 40 50 E-Mail info@zh.ch	Kantonales Steueramt Zürich Bändliweg 21 8090 Zürich Telefon 043 259 40 50 E-Mail e-mail-anfrage-steueramt@zh.ch